



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Name und Sitz
3. Zweck
4. Mitgliedschaft
5. Organisation
 - 5.1 Vereinsorgane
 - 5.2 Vereinsversammlung
 - 5.3 Jährliche Generalversammlung
 - 5.4 Vorstand
 - 5.5 Rechnungsrevisoren
 - 5.6 Kommissionen
6. Publikationen
7. Auflösung
8. Schlussbestimmungen

1. Präambel

- 1.1 Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 30.1.2005 in Kraft gesetzt.
- 1.2 Die Statuten werden jedem Mitglied in schriftlicher Form zugestellt und zusätzlich auf der Website des CLS öffentlich publiziert.
- 1.3 Im Text wird zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form gebraucht. Selbstverständlich ist die weibliche Form implizit immer mit eingeschlossen, also Präsident und Präsidentin, Sekretär und Sekretärin, usw.

2. Name und Sitz

- 2.1 Unter dem Namen **Cavalo Lusitano Switzerland** (abgekürzt **CLS**) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 II. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2.2 Der Verein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Schweiz (Wohnort des Präsidenten).
- 2.3 Die Verwendung der Namen «Cavalo Lusitano Switzerland», «CLS» sowie das Vereinslogo ist nur für die Mitglieder des Vorstandes im Amt und nur für offizielle Mitteilungen und Briefe erlaubt. Jeder Missbrauch der Nutzung durch Mitglieder, die nicht Teil des funktionierenden Vorstandes sind, wird durch Ausschluss aus dem CLS sanktioniert. Die Verwendung der vollständigen E-Mail-Adressenliste von den CLS-Mitgliedern zum Senden von Kommentaren oder anderen persönlichen Betrachtungen an alle Mitglieder, ist ohne Zustimmung des Vorstandes im Amt nicht gestattet. Er alleine ist berechtigt, persönliche E-Mails von Mitgliedern zu übermitteln, die für alle Mitglieder von Interesse sein sollten.

3. Zweck

- 3.1 Der CLS arbeitet eng mit der portugiesischen APSL zusammen.
- 3.2 Der CLS bietet allgemeine Beratung rund um den Lusitano (Puro Sanguê Lusitano, Abkürzung PSL) bezüglich Haltung, Umgang, Reitweise, Ausrüstung, Reitbekleidung, Kultur, usw.
- 3.3 Der CLS betreut die Züchter in der Schweiz (Organisation von Zuchtschauen, Körungen, Beantragung und Besorgung von Abstammungspapieren, usw.).
- 3.4 Der CLS führt eine Datenbank von in der Schweiz stehenden PSL.
- 3.5 Der CLS führt (unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes) eine Datenbank von in der Schweiz lebenden Besitzern von PSL, von in der Schweiz und im Ausland lebenden Züchtern von PSL, von anderen PSL-Zuchtverbänden, von Ausbildungszentren, usw. Er vermittelt diesbezügliche Kontaktadressen.
- 3.6 Der CLS verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich, es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Allfällige Überschüsse dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden.
- 3.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.8 Der CLS ist eine Selbsthilfeorganisation aus aktiven Züchterinnen und Züchter.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Grundsätzlich kann jede handlungsfähige natürliche Einzelperson oder juristische Person des öffentlichen Rechts Mitglied des CLS werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine (vorzugsweise schriftliche) Beitrittserklärung und die Zahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Aufnahme-gesuche sind an das Sekretariat zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Tritt ein neues Mitglied erst nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres in den Verein ein, so muss für das endende Kalenderjahr kein Mitgliederbeitrag mehr bezahlt werden.
- 4.3 Der CLS kennt die folgenden Arten von Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Vereinsanlässe besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Aktivmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die von der ordentlichen Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die am CLS interessiert sind, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich z.B. um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit, aber haben das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht.

- 4.4 Eine Änderung der Mitgliedschaft (z.B. von aktiv zu passiv oder umgekehrt) kann auf jedes neue Vereinsjahr mit vorgängiger schriftlicher Meldung an das Vereinssekretariat erfolgen.
- 4.5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.6 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Erfolgt innert dieser Frist kein Zahlungseingang, so wird das Mitglied in den darauffolgenden 60 Tagen zweimal schriftlich gemahnt. Erfolgt innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung, so wird das Mitglied automatisch aus dem

Verein ausgeschlossen. Ein auf diese Weise ausgeschlossenes Mitglied kann jederzeit durch die Zahlung des vollen Jahresbeitrages wieder Mitglied des CLS werden.

- 4.7 Ein Mitglied, welches den Vereinsstatuten oder -beschlüssen zuwiderhandelt, das gute Einvernehmen im Verein oder das Ansehen des CLS in der Öffentlichkeit nachhaltig stört, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid beim Vereinssekretariat schriftlich Rekurs einreichen; die nächste Vereinsversammlung entscheidet über diesen Rekurs mit einfachem Stimmenmehr.
- 4.8 Der reguläre Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an das Vereinssekretariat; dieses muss bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres vorliegen. Austrittsbegehren werden vom Vorstand nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied zuvor alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CLS restlos erfüllt hat.
- 4.9 Ohne schriftliches Austrittsbegehren erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch jedes Jahr.
- 4.10 Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben aber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

5. Organisation

5.1 Vereinsorgane

- 5.1.1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Vereinsversammlungen
 - der Vorstand
 - der Rechnungsrevisor
 - allfällige Kommissionen

5.2 Vereinsversammlungen

- 5.2.1 Es wird mindestens einmal jährlich eine ordentliche Vereinsversammlung durchgeführt (vgl. dazu auch Ziffer 5.3).
- 5.2.2 Es können *(a)* auf Beschluss des Vorstandes oder *(b)* wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt auch ausserordentliche Vereinsversammlungen durchgeführt werden.
- 5.2.3 Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste mindestens 30 Kalendertage vor der Vereinsversammlung (per Post, E-Mail, o.ä.) versandt werden.
- 5.2.4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Kalendertage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit vom Vorstand mindestens 10 Kalendertage vor der Vereinsversammlung auf der Website des CLS im Internet zuhanden der Mitglieder publiziert, sofern dadurch nicht Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder Interessen des Vereins verletzt werden.
- 5.2.5 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Vereinsversammlung höchstens beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Rechtzeitig schriftlich eingegangene Anträge von Mitgliedern gelten als traktandiert. Traktandierte Geschäfte können während der Vereinsversammlung (auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes) abgeändert und dann in der neuen Form behandelt werden.
- 5.2.6 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmen-

gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen. Bei Abstimmungen, die Statutenänderungen betreffen, entscheidet eine Zweidrittelmehrheit.

- 5.2.7 Es wird in aller Regel offen gewählt und abgestimmt, sofern keine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt wird.
- 5.2.8 Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes.
- 5.2.9 Von jeder Vereinsversammlung wird vom Vorstand innert 30 Tagen ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt. Zusätzlich wird das Protokoll nach Möglichkeit auch auf der Website des CLS im Internet publiziert, sofern dadurch nicht Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder Interessen des Vereins verletzt werden.

5.3 Jährliche Generalversammlung

- 5.3.1 Alle Mitglieder des Vereins werden mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Vereinsversammlung (nachfolgend **Generalversammlung** genannt) einberufen. Diese wird üblicherweise im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt. An der Generalversammlung werden die jährlich wiederkehrenden Vereinsgeschäfte erledigt.
- 5.3.2 Sämtliche Bestimmungen zur Vereinsversammlung gelten auch für die jährliche Generalversammlung.
- 5.3.3 Der Einladung zur jährlichen Generalversammlung müssen auch die letzte Jahresrechnung und das Budget für das neue Jahr beigelegt werden.
- 5.3.4 Die Traktanden der jährlichen ordentlichen Generalversammlung sind:
 - (1) Wahl der Stimmentzähler (B)
 - (2) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (B)
 - (3) Jahresbericht des Präsidenten (I)
 - (4) Weitere Berichte von Fachverantwortlichen und Kommissionen (I)
 - (5) Erläuterung der Jahresrechnung (I)
 - (6) Bericht des Rechnungsrevisors (I)
 - (7) Abnahme der Jahresrechnung (B)
 - (8) Entlastung des Vorstandes (B)
 - (9) Erläuterungen zum Budget (I).
 - (10) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (B)
 - (11) Beschluss bezüglich der Kompetenzen des Vorstandes (B)
 - (12) Wahlen von Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisor (B)
 - (13) Vorstellen des Jahresprogrammes (I)
 - (14) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (B)
 - (15) Ernennungen und Ehrungen (B)
 - (16) Verschiedenes (I)

Mit (B) bezeichnete Traktanden sind Beschlüsse, mit (I) bezeichnete Traktanden haben nur informativen Charakter.

5.4 Vorstand

- 5.4.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der jährlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- 5.4.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern in den folgenden Ämtern:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Zuchtbuchführer
 - Beisitzer
- 5.4.3 Der Präsident leitet bzw. koordiniert die Erledigung der Vereinsgeschäfte. Er versammelt – so oft es ihm nötig erscheint – den Vorstand und leitet die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Behörden sowie internationalen und nationalen Organisationen (APSL, SVPS, andere PSL-Zuchtverbände, usw.). Er verfasst zuhanden der jährlichen Generalversammlung einen Jahresbericht.
- 5.4.4 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit und ist ebenso wie der Präsident um das Ansehen und die Förderung des CLS in der Schweiz und im Ausland bemüht.
- 5.4.5 Der Sekretär führt das Vereinssekretariat und ist insbesondere auch für die gesamte Mitgliederadministration (inkl. Mitgliederdatenbank) verantwortlich. Er verwaltet zusätzlich das Vereinsarchiv.
- 5.4.6 Der Kassier führt die Jahresrechnung inkl. Budgetkontrolle, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich einen Budgetentwurf.
- 5.4.7 Der Zuchtbuchführer ist verantwortlich für das gesamte PSL-Zuchtwesen in der Schweiz sowie die Organisation und Reglements konforme Durchführung von Zuchtschauen und Körungen. Er führt die diesbezüglichen Ranglisten und ist besorgt darum, dass sie innert nützlicher Frist auf der Website des CLS publiziert werden. Ausserdem führt er eine Datenbank über die in der Schweiz stehenden PSL, die ebenfalls auf der Website des CLS zu publizieren ist.
- 5.4.8 In allen übrigen Belangen organisiert sich der Vorstand selber.
- 5.4.9 Für ausserordentliche (also nicht budgetierte) Auslagen kann dem Vorstand von der Vereinsversammlung eine Gesamtkompetenzsumme pro Jahr vorgeschrieben werden. Zusätzlich dazu kann noch eine Kompetenzsumme pro Geschäft bestimmt werden. Abgesehen davon dürfen die ausserordentlichen Auslagen insgesamt 30% des Gesamtbudgets nicht übersteigen.
- 5.4.10 Die Verbindlichkeit ist gewährt durch die Kollektivunterschrift zu zweit, d.h. der des Präsidenten / Vizepräsidenten und dem Kassier / Sekretär.
- 5.4.11 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird für seine Arbeit nicht entschädigt. Die Vergütung von Spesen regelt der Vorstand im Rahmen des genehmigten Budgets und seiner Kompetenzen selber.

5.5 Rechnungsrevisor

5.5.1 Die jährliche Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Dieser prüft auf das Jahresende hin die Rechnung des Vereins sowie die Kasse und alle Konti; er erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Rechnungsrevisorbericht.

5.5.2 Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt ein Jahr.

5.5.3 Der Rechnungsrevisor arbeitet ehrenamtlich und wird für seine Arbeit nicht entschädigt.

5.6 Kommissionen

5.6.1 Die Kommissionen werden im Bedarfsfall durch den Vorstand einberufen und können auch aus Nichtmitgliedern bestehen.

5.6.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand festgelegt.

6. Publikationen

6.1 Für Publikationen stehen zwei Möglichkeiten offen:

- schriftliche Mitteilungen per Post, E-Mail, o.ä.
- die Website des Vereins

6.2 Einladungen zu Vereinsversammlungen müssen schriftlich per Post, E-Mail, o.ä., versandt werden (vgl. dazu Ziffer 5.2).

7. Auflösung

7.1 Die Auflösung des Vereins ist der Vereinsversammlung vorbehalten. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

7.2 Bei einer Auflösung geht ein allenfalls verbleibendes Reinvermögen sowie das Archiv des Vereins zur treuhänderischen Verwaltung an eine gleichgesinnte nationale Organisation über.

7.3 Wird innert fünf Jahren wiederum ein Verein mit gleichem Zweck und gleichen Zielen (vgl. Abs. 3) gegründet, so übernimmt dieser das Vermögen und das Archiv. Ansonsten geht das Vermögen an eine anerkannte Institution zum Wohle des Pferdes über.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig der Verein mit seinem Vermögen.

8.2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder (ausser für die Zahlung des Mitgliederbeitrages) ist ausgeschlossen.

8.3 Im Zweifelsfall gilt der deutschsprachige Wortlaut der Statuten und nicht die in eine andere Sprache übersetzte Version.

8.4 Für den Gerichtsstand des Vereins massgebend ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Diese Statuten wurden in Gurbrü (BE), den 30. Januar 2005, anlässlich der Gründungsversammlung des *Cavalo Lusitano Switzerland (CLS)* ausgearbeitet.

Sie wurden nach Annahme der Anträge der ordentlichen Hauptversammlungen vom 12. März 2011, 10. Februar 2012, April 2021 (per E-Mail) und 18. März 2023 aktualisiert.

Die CLS-Gründungsmitglieder

Der Präsident:

M. Weis

Dr. med. vet. Mathias Weis

Die Sekretärin:

N. Niklaus

Nadine Niklaus

Gründungsmitglieder:

Nadine Niklaus

Katja Weis

Sylvia Kirchhofer

Catharina Bujnoch

Mathias Weis

Henrique Maya

Martin Gysel

Anlässlich der Gründung des CLS wurden folgende ausserordentliche Ehrenmitglieder ernannt:

Manuel Corte Real, Portugiesischer Botschafter in Bern

Madame Manuel Corte Real

Gonçalo Homem de Mello, Direktor der ICEP Portugal (portugiesisches Handels- und Touristik-Departement) in Zürich

Ana Barosa, Manager Tourismus der ICEP Portugal, Zürich

Werner Ulrich, Leiter Fahrabteilung NPZ Bern (Ehrenmitglied seit der GV vom 6. März 2010)

